

Drum prüfe, wer sich ewig bindet ...

- Die Scheidungsrate ist extrem hoch
- Ein Ehevertrag kann daher sinnvoll sein

Nähezu jede zweite Ehe landet vor dem Scheidungsrichter. Häufig gibt's dann erbitterte Kämpfe um den gemeinsamen Besitz, die Kinder oder den Unterhalt. Hat das Paar rechtzeitig einen Ehevertrag abgeschlossen, lässt sich dieser Ärger in vielen Fällen vermeiden. Denn in einem Ehevertrag können mit kühlen Kopf viele Dinge geregelt werden, die später für Streit sorgen. Dennoch wird nur jede zehnte Heirat per Vertrag besiegelt. Die MOPO erklärt, was ein Ehevertrag enthält und wann er Sinn macht.

➤ **Warum einen Ehevertrag abschließen?** Der Vertrag hält vor allem fest, welche Regeln im Trennungsfall greifen sollen. Das zeugt nicht unbedingt von fehlendem Vertrauen, sondern kann durchaus eine sichere Grundlage bieten. Besteht kein Ehevertrag, gilt im Fall der Schei-

dung der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das heißt: Jeder behält sein Vermögen und seine Schulden. Es findet aber ein Ausgleich des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens statt. Das heißt, es wird festgestellt, wie viel jeder vor Beginn der Ehe besaß. Dann wird das Anfangsvermögen vom Endvermögen abgezogen und der Rest durch zwei geteilt. „Diese Regelung sorgt in der Vielzahl der Fälle für einen gerechten Ausgleich“, weiß Werner Hölck (64), Fachanwalt für Familienrecht in der Billstedter Kanzlei Schwartz-Uppendieck, Hölck & Steffen. Es gebe allerdings Ausnahmen.

➤ **Was regelt ein Ehevertrag?** Drei Dinge werden meist vertraglich vereinbart: Unterhaltsrecht im Scheidungsfall, Güterstand und Versorgungsausgleich, also das Anrecht auf Rente. Hat nämlich ein Partner

mehr Rentenanwartschaften gespart als der andere, muss er die Hälfte des Überschusses abgeben. Ist einer der Partner selbstständig und zahlt nicht in die Rentenkasse ein, macht also eine Sondervereinbarung Sinn. Der Ehevertrag muss immer notariell beglaubigt werden. Vor dem Abschluss ist es hilfreich, wenn beide Partner sich von einem Anwalt beraten lassen.

➤ **Modifizierte Zugewinngemeinschaft:** Hat ein Partner eine Firma, macht die modifizierte Zugewinngemeinschaft Sinn. „Wächst der Betrieb während der Ehe, kann der gesetzliche Güterstand ein Risiko bedeuten“, so Hölck. Denn dann müssten die Gewinne geteilt und Geld aus der Firma gezogen werden. Das Betriebsvermögen sollte also aus dem

gemeinsamen Vermögen ausgeschlossen werden. Das kann auch mit anderen Vermögensgegenständen etwa einem geerbten Haus geschehen.

➤ **Gütertrennung:** Hier wird der Partner vom Zugewinn ausgeschlossen. Gütertrennung hat aber erhebliche Konsequenzen und empfiehlt sich nur, wenn beide Eheleute ähnlich viel verdienen und keine Kinder wollen. Hölck: „Für Hausfrauen ist sie sehr nachteilig.“ Dennoch gingen viele Frauen darauf ein. Allzu großer Abzocke hat das Bundesverfassungsgericht aber bereits 2001 einen Riegel vorgeschoben: Eheverträge, die einen Partner sittenwidrig benachteiligen, sind ungültig. Hölck: „Eheverträge sollten stets auf gleicher Augenhöhe geschlossen werden.“ (kos)

Foto: dpa



Ein Ehevertrag muss nicht von fehlendem Vertrauen zeugen, sondern kann in manchem Fall sinnvoll sein.